

Aemtier Kunstforum 2026

**Jurierte Ausstellung im Kasinosaal Affoltern am Albis
Donnerstag, 19. November 2026 – Sonntag, 22. November 2026**

REGLEMENT JURIERTE AUSSTELLUNG

I. Vorbemerkungen

1. In der Regel finden alle drei Jahre Kunstausstellungen unter dem Patronat der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Affoltern, kurz GGA genannt, statt. Organisiert werden diese Ausstellungen durch die Kunstkommission der GGA (Veranstalterin). Vor der jurierten Ausstellung findet eine offene Ausstellung im Kasinosaal Affoltern am Albis statt.
2. Für die jurierte Ausstellung müssen sich die interessierten Kunstschaaffenden mit einer Werkdokumentation bewerben. Eine unabhängige Jury wird die Kunstschaaffenden auf Grund der eingereichten Dokumentation auswählen.
3. Kunstschaaffende, die von der Jury nicht berücksichtigt werden, können an der offenen Ausstellung teilnehmen.
Achtung: Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse an der offenen Ausstellung wird die Teilnahme anhand des Eingangsdatums des Anmeldeformulars festgelegt. Anmeldungen sind ab Januar 2026 möglich. Die Werkdokumentation kann bis zum 3. Mai 2026 nachgereicht werden.

II. Teilnahmebedingungen

4. Teilnahmeberechtigt sind Kunstschaaffende, die im Bezirk wohnhaft respektive Bürgerinnen oder Bürger einer Gemeinde unseres Bezirkes sind, oder einen direkten Bezug zum Bezirk haben.
5. Interessierte Kunstschaaffende bewerben sich mit einer Werkdokumentation bis spätestens am Freitag, 3. Mai 2026 bei der Kunstkommission der GGA.
Die Werkdokumentation muss zwingend per Post eingereicht werden. Elektronische Dokumentationen können nicht berücksichtigt werden.

Bei Aufnahme zur Ausstellung wird die Werkdokumentation durch die Veranstalterin für das Publikum aufgelegt und nach Ausstellungsende dem Künstler retourniert.

Inhaltliche Voraussetzungen der Werkdokumentation:

- Maximal 12 Seiten, gebunden oder geheftet
- Format A 4
- Künstlerischer Lebenslauf / Werdegang max. 1 Seite
- Die dokumentierten Werke dürfen nicht älter als 4 Jahre sein.
- Mindestens 2/3 der dokumentierten Werke sind für die Ausstellung im Herbst vorgesehen und entsprechend gekennzeichnet.
- Alle dokumentierten Werke müssen mit Angaben zum Erstellungsjahr, Grösse sowie Material und Technik versehen sein.

6. Zugelassen sind alle Sparten der bildenden Kunst: Malerei / Bildhauerei / Fotografie / Video-Installationen. Von der Ausstellung ausgeschlossen sind Kunsthandwerk, Kopien und nicht selbst entworfene Arbeiten. Für Kunstwerke grösser als 4 m² Fläche oder mit einem Gewicht über 200 kg ist das Einverständnis der Veranstalterin einzuholen.
7. Mitglieder der Kunstkommission der GGA und der Jury sind von der Teilnahme an der Ausstellung ausgeschlossen.

III. Anmeldung und Einsendung der geforderten Unterlagen

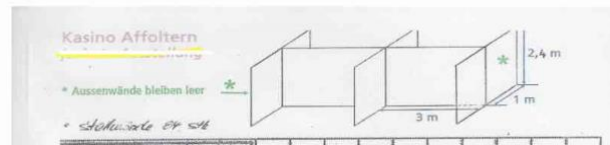
8. Korrespondenzadresse:
Kunstkommission der Gemeinnützigen Gesellschaft Affoltern GGA,
8910 Affoltern am Albis
kunstkommission@ggaffoltern.ch
9. Die Anmeldung erfolgt mit dem Formular **ANMELDUNG ZUR AUSSTELLUNG**, wenn möglich auf elektronischem Weg. Anmeldeschluss ist der 3. Mai 2026.
10. Auch die Werkdokumentation muss spätestens bis am 3. Mai 2026 per Briefpost eingesandt werden, verspätet eintreffende Sendungen (Poststempel) werden nicht mehr berücksichtigt.

IV. Jurierung

11. Die Jurierung aufgrund der Werkdokumentation erfolgt am 30. Mai 2026.
12. Für die Jury sind folgende Personen vorgesehen:
 - Gaby Billing
 - Adrian Spiegel
 - Dominik Schmid
 - Ivana Putincanin
 - Regula Dürig
13. Der Entscheid der Jury ist nicht anfechtbar und wird den Kunstschaaffenden bis spätestens 20. Juni 2026 mitgeteilt.

V. Einrichten der Ausstellung / Mitarbeit

14. Die Veranstalterin teilt die Ausstellungsflächen am Tag des Ausstellungsaufbaus zu. Eine zusätzliche Beleuchtung zum fest installierten Saallicht ist nicht erlaubt. Die Kunstschaaffenden sind zuständig für das Aufhängen, Stellen und die Präsentation der Kunstwerke sowie verantwortlich für die Sicherheit der Aufhängung und die soliden Standflächen von Sockeln etc. Jedem Teilnehmer steht eine Stellwandnische von 3.0 m x 2.40 m mit zwei Seitenwänden von je 1.0 m x 2.40 m als Ausstellungsfläche zur Verfügung. Die Stellwände bestehen aus Spanplatten und sind weiss gestrichen. Für das Aufstellen von zusätzlichen Kleinmöbeln wie Tische oder Podeste braucht es das Einverständnis der Veranstalterin.



15. Die ausstellenden Kunstschaaffenden beteiligen sich an der Durchführung der Ausstellung und sind für den eigenen Auf- und Abbau ihrer Werke verantwortlich. Sie hinterlassen ihre Ausstellungsfläche aufgeräumt und gereinigt.
16. Am Mittwoch, 18. November 2026, von 17 Uhr bis 22 Uhr oder am Donnerstag, 19. November 2026, von 9 Uhr bis 12 Uhr, werden die Werke von den Kunstschaaffenden selber aufgehängt, aufgestellt, installiert etc. Für die geeigneten Werkzeuge und das Aufhängmaterial (Nägel) sind die Ausstellenden selber verantwortlich.
17. Wie viele Werke auf den zur Verfügung stehenden Flächen gezeigt werden, ist den Kunstschaaffenden freigestellt. Die Veranstalterin behält sich jedoch vor, auf die Präsentationen Einfluss zu nehmen und allenfalls Änderungen zu verlangen. Verkauf und Präsentation von Kleinmaterial wie Karten muss mit der Veranstalterin abgesprochen werden.
18. Sämtliche ausgestellten Werke sind auf der Rückseite mit Namen und Adresse zu versehen.
19. Die Kunstschaaffenden verpflichten sich, ihre Werke bis ans Ende der Ausstellung dort zu belassen. Verkaufte Bilder müssen am Sonntagabend, 22. November 2026 um 17 Uhr von den Käufern abgeholt werden.
20. Die Beschriftung der zugewiesenen Wand- und Standflächen erfolgt durch die Veranstalterin.
21. Zur Anfertigung des elektronischen Kataloges und der Nischenbeschriftung ist die Auswahl der ausgestellten Werke durch die Kunstschaaffenden bis am 3. November 2026 der Veranstalterin auf dem zugesandten elektronischen Formular WERKLISTE mitzuteilen. Eine Änderung der Auswahl ist danach nicht mehr möglich. Folgende Angaben werden verlangt: Name, Adresse, Telefon, Titel, Technik, Grösse und Verkaufspreis der Werke (im Allgemeinen mit Rahmen, bei Sockel speziell angeben).

VI. Verkauf der Werke

22. Während der Dauer der Ausstellung dürfen die ausgestellten Werke nur durch die Vermittlung der Veranstalterin verkauft werden. Der Kaufpreis ist zuhanden der Kunstschaaffenden auf das Konto der Kunstkommission einzuzahlen.
23. Vom effektiven Verkaufspreis werden 15% als Unkostenbeitrag für die Veranstalterin in Abzug gebracht.
24. Die Werke müssen nach der Finissage am Sonntag, den 22. November 2026 um 17 Uhr abgeholt werden. Unmittelbar danach werden die Stellwände abgebaut.

VII. Versicherung / Schäden / Haftung

25. Die Versicherung der Werke ist Sache der Kunstschaaffenden. Während der Ausstellungen ist jeweils eine Aufsicht zugegen.
26. Die Veranstalterin wird vom Einrichten bis zum Abbrechen der Ausstellung in zumutbarem Rahmen dafür Vorsorge treffen, dass Beschädigungen und Verluste von Kunstwerken vermieden werden. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für Schäden von der Anlieferung bis zur Rücknahme der Werke ab. Allfällige Schadenfälle werden den Geschädigten sofort mitgeteilt.

VIII. Kunstkommission der GGA

Stefan Kessler, Affoltern, Präsident
Alexandra Neuhaus, Uitikon Waldegg
Lisa Meier, Birmensdorf
René Meier, Ottenbach
Mauro Lardi, Mettmenstetten